

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 94 (1997)
Heft: 7

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lichtblick für das Berner Fürsorgewesen

Berner Konferenz konnte Parlamentsmitglieder überzeugen

Die Hoffnungen, dass der Kanton Bern nicht einen Schwenker zum betriebsrechtlichen Existenzminimum vollziehen wird, sind wieder gewachsen. An der Hauptversammlung der Berner Konferenz konnte Präsident Urs Bohren berichten, dass die vorberatende Kommission des Kantonsparlamentes nun doch die Kompetenz zur Festlegung der Unterstützungsrichtlinien der Regierung übertragen will.

Die Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft (BKFV) hat klar gegen die Einführung des betriebsrechtlichen Existenzminimums als Basis für die Berechnung von Unterstützungsleistungen Stellung bezogen (s. ZeSo 6/1997). Die Konferenz liess es jedoch nicht bei einem Protest bewenden und leistete bei den Parlamentsmitgliedern Überzeugungsarbeit. Präsident Urs Bohren, Ittigen, berichtete, im persönlichen Gespräch seien Mitglieder des Grossen Rates über die SKOS-Richtlinien, «die in der Schweiz und im Kanton Bern der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit» dienen, informiert worden. Die Anliegen aus der Sozialhilfepraxis wurden gehört: Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat nun eingelenkt und beantragt für die zweite Lesung dem Parlament, die Kompetenz zur Festlegung der Unterstützungsrichtlinien der Regierung zu übertragen und nimmt damit Abstand vom betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Der zweite wichtige und umstrittene Punkt in der laufenden Fürsorgegesetzesrevision ist die Frage, ob das Zuschussdekret in seinem Geltungsbereich eingeschränkt werden soll. Ursprünglich wurde dieses Dekret geschaffen, um Betagten die nötigen materiellen Mittel zu-

kommen zu lassen. Voraussetzung für eine Unterstützung mit einem Zuschuss (keine Rückerstattungspflicht) ist, dass die Betroffenen «unverschuldet in wirtschaftliche Not» geraten sind und keiner Beratung bedürfen.

Wie Präsident Urs Bohren berichtete, vertritt die Berner Konferenz die Haltung, die ungleiche Beitragshöhe bei Unterstützungen gemäss SKOS-Richtlinien oder nach dem Zuschussdekret (nach letzterem sind die Leistungen in der Regel höher) sei störend. Im Sinne der Gleichbehandlung von Sozialhilfesuchenden könne das Instrument des Zuschusses auf die Rentner beschränkt werden. Die Abschaffung des Zuschusses für die Nichtrentner wurde entgegen den Absichten der Regierung in die Revisionsvorlage aufgenommen.

Integration aufrechterhalten

«Die Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit wird in nächster Zeit wichtiger sein, als die Stellenvermittlung», stellte Präsident Urs Bohren fest, denn die offenen Stellen seien rar. Um den sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, müssten die Sozialhilfeorgane der Gemeinden Integrationsprogramme für Erwerbslose einrichten. Das physische und psychische Wohlbefinden der Stellenlosen müsse erhalten werden, nur so könnten sie in besseren Zeiten den Anschluss an die Arbeitswelt wieder schaffen. «Materielle Grundsicherung, Beratung im Einzelfall und finanzielle Integrationshilfen sind mit eigentlichen sozialen Integrationsprogrammen für Erwerbslose auf der Basis von Leistungs- und Gegenlei-

stungsverträgen zu verbinden», forderte Bohren. In diese Richtung zielten auch die neuen Richtlinien der SKOS.

Die vermehrte Pauschalisierung des Grundbedarfs vereinfache den Budgetierungsprozess und schaffe so den nötigen Freiraum für die eigentliche Sozialarbeit, die Beratung sagte Bohren.

Projektleiter Jürg Fassbind vom Kantonalen Fürsorgeamt orientierte im zweiten Teil über das Projekt «Integrale Überprüfung des Fürsorgewesens und neue Perspektiven (IUF)». Im Rahmen einer gesamten Überprüfung der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden sollte untersucht werden, wie das Sozialwesen effizienter und wirkungsvoller zu gestalten ist. Insbesondere war zu prüfen, ob das System der Lastenverteilung im Fürsorgewesen vereinfacht und für gewisse

Bereiche aufgehoben werden kann, indem die Aufgaben vollständig in die Kompetenz des Kantons oder der Gemeinden übertragen werden. Unbestritten ist, dass die Lastenverteilung für die Einzelunterstützung beibehalten werden soll, damit unwürdige «Armenjagden» von einer Gemeinde zur andern nicht wieder aufleben. Das Projekt IUF wird voraussichtlich im Herbst in die Vernehmlassung geschickt.

Als neue Vorstandsmitglieder der Berner Konferenz wurden gewählt: Eliane Michel, Sozialdienste Heimberg, und Helmut Jost, Sozialdienste Münsingen. Sie ersetzen Hermann Pfeuti, Sozialdienste Thun, und Claudio Ciabuschi, der vom Sozialdienst Amt Interlaken in die Geschäftsstelle der SKOS gewechselt hat.

cab

Vernehmlassungsfrist für SKOS-Richtlinien abgelaufen

Laut Claudio Ciabuschi von der SKOS-Geschäftsstelle ist das Interesse an den neuen «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» der SKOS gross, allerdings sei es noch zu früh, inhaltliche Angaben zu machen. Bis drei Tage vor Ablauf der Frist sind bei der Geschäftsstelle in Bern dreizehn Antworten von eingeladenen Organisationen und 19 von weiteren interessierten Privaten und Gemeinden eingetroffen. Einzelne hätten ihre Vernehmlassungsantworten, die noch vorgesetzten Stellen unterbreiten werden müssten, angekündigt, sagte Claudio Ciabuschi. Die Vernehmlassung dauerte von Ende März bis Mitte Juni; zur Stellungnahme eingeladen waren alle kantonalen Sozialdepartemente, einige

Bundesstellen, die zehn kantonalen Konferenzen, die Sozialdirektionen der grösseren Städte, weitere Mitglieder sowie eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Sozialhilfe, Verbände und politische Parteien. 123 AdressatInnen waren mit den Unterlagen bedient worden. Die für die Erarbeitung der neuen Richtlinien zuständige Arbeitsgruppe trifft sich Ende August zu einer Klausurtagung mit dem Ziel, die Berichte «zu verarbeiten, zu bewerten und zu gewichten». Danach, so Claudio Ciabuschi, erstellt sie einen Bericht zuhanden der Geschäftsleitung. Geplant sei, die neue Fassung der Richtlinien am 19. September vom Vorstand genehmigen zu lassen. Anfang 1998 sollen die neuen SKOS-Richtlinien in Kraft treten.

gem